Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
Abteilung II – Integrativer Umweltschutz

BERLIN

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-
und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Postfach 120629
53048 Bonn

nur per E-Mail an:
[redacted]

Geschäftszeichen (bitte angeben)
6791/01-00001
[redacted]

Tel. [redacted]

elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Absatz 1 VwVfG

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

9. Juni 2022

Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (AbwV)

Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzt (WHG), Beteiligung der Länder nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 62 Absatz 2 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien

Schreiben vom 27.04.2022, Ihr Zeichen WR I 3 – 21110-1/5

Sehr geehrter [redacted],
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (AbwV) im Rahmen der Beteiligung der Länder.

Zum vorliegenden Entwurf wird aus Sicht der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz folgende Stellungnahme abgegeben.

<u>Anhang 23 (Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen)</u>
Die Änderung in Anhang 23 führt zu einer Ausweitung des Anwendungsbereiches, für den in Berlin bislang kein Standort besteht. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs führt im Land Berlin zu einer moderaten bis geringen Zunahme von Anlagen, die unter den Anhang fallen. Zu dem im Referentenentwurf dargestellten Erfüllungsaufwand liegen keine abweichenden Informationen vor.

<u>Anhang 27 (Behandlung von Abfällen durch mechanische, chemische, physikalische und sonstige Verfahren):</u>
Die Änderung in Anhang 27 führt zu einer deutlichen Erweiterung des Anwendungsbereiches, der in Verbindung mit der Anwendung der neuen Anforderungen auch auf nicht-IED-Anlagen zukünftig deutlich mehr Anlagen unter die Regelung des Anhangs fallen. Dies führt zu einem

erhöhten Erfüllungsaufwand insbesondere auch für die öffentliche Verwaltung. Die in Berlin zusätzlich betroffenen Anlagen sind in die Ermittlung des Erfüllungsaufwands mit eingeflossen.

Die geplante Klarstellung bei den allgemeinen Anforderungen: „Der Anlagenbetreiber darf bei Anlagen nach Teil A Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.8 wässrige Abfälle nur annehmen, wenn die Art der Behandlung nachweislich geeignet ist, die Schadstofffracht gezielt zu mindern, soweit dies nicht durch eine nachgeschaltete biologische Behandlung erreicht wird.“ wird ausdrücklich begrüßt.

Anhang 28 (Herstellung von Papier, Karton oder Pappe):
Zur Änderung in Anhang 28 werden keine Anmerkungen gemacht.

Anhang 33 (Abfallverbrennung):
Zur Änderung in Anhang 33 werden keine Anmerkungen gemacht. Die im Land Berlin bestehende Anlage zur Verbrennung von Abfällen verfügt über eine trockene Rauchgasreinigung, so dass der Anhang in Berlin derzeit nicht zur Anwendung kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang
Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum
Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600
Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100
Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520